

Einführung

Vorwort der Herausgeber

Hatem Elliesie, Bruno Menhofer & Dirk Otto

»أطْلُبُوا الْعِلْمَ وَلُؤْ بِالصَّيْنِ« – »Uṭlubū al-ilm wa-law bi-ṣ-Sīn«

Eine Überlieferung, die von den Hadithgelehrten als ›schwach‹ (*daīf*),¹ zuweilen als ›erfunden‹ (*mawdū'*),² klassifiziert wird, besagt, dass das Wissen zu suchen ist, selbst wenn es in China wäre. Diese Überlieferung gilt jedoch – abgesehen von der hadithwissenschaftlichen Einordnung – als *ḥadīt mašhūr*,³ eine bekannte Überlieferung, auf die insbesondere in der mystischen Literatur sowie in der Erbauungsliteratur reichhaltig Bezug genommen wurde. Sie findet auch Erwähnung in dem bekannten Werk *Qūt al-qulūb* von dem in Mekka, Basra und Bagdad wirkenden Mystiker und Asketen Abū Ṭālib al-Makkī (gest. 996 n. Chr.)⁴ sowie in *Iḥyā'ulūm ad-dīn* des Mystikers und Philosophen Abū Ḥāmid al-Ġazālī (gest. 1111 n. Chr.).⁵ Aus dieser Betrachtungsweise beschreibt sie das weitreichende Erkenntnisinteresse des Jubilars. Professor em. Dr. Elwan ist diesem Leitgedanken in langer und vielfältiger Weise nachgekommen. Ihm sind nicht zuletzt deswegen bereits mehrere Bücher zu Ehren gewidmet, darunter ein Symposiumsband⁶ und ein Tagungsband der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht.⁷ Aufgrund der ungebrochenen Schaffenskraft des Geehrten erscheint jedoch anlässlich seines 90. Geburtstags eine weitere Veröffentlichung notwendig, um das reiche wissenschaftliche Werk und Wirken abzubilden. Dabei dient dieser Band zugleich als Auftakt einer neuen Reihe, die sich mit dem islamischen Recht und seiner Wechselwirkung in der Gesellschaft auch künftig weiterhin beschäftigen möchte, wobei sie auf das vielfältige Wirken des geehrten Jubilars zurückgreifen kann.

Die juristische Gemeinschaft, die sich mit dem islamischen Recht beschäftigt, verdankt dem Geehrten viel. Zuvorderst und zuerst ist dabei seine langjährige und vielfältige Tätigkeit als Lehrer und Mentor zu nennen, aus der auch der Anstoß der ihm überaus verbundenen Herausgeber zur Publikation des

¹ Vgl. al-Bayhaqī: *al-Ǧāmi' li-šu'ab al-īmān*, S. 193 f.; as-Sahāwī: *al-Maqāṣid*, S. 121.

² Vgl. Abū l-Faraq Ḥabd ar-Rahmān b. 'Alī Ibn al-Ġawzī: *Kitāb al-mawdū'āt*, ed. von 'Abd ar-Rahmān Muḥammad 'Utmān, 3 Bde., Medina: Muḥammad 'Abd al-Muhsin, 1966–1968, Bd. III, S. 215 f.

³ Vgl. al-Bayhaqī: *al-Ǧāmi' li-šu'ab al-īmān*, S. 193 f.; as-Sahāwī: *al-Maqāṣid*, S. 121.

⁴ Vgl. al-Makkī: *Qūt al-qulūb fī mu'āmalat al-mahbūb*, S. 363.

⁵ Vgl. al-Ġazālī: *Iḥyā'ulūm ad-dīn*, S. 35, 54.

⁶ *Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung/Symposium zu Ehren von Professor Emeritus Dr. iur. Omaia Elwan*, hrsg. von Kronke, Reinhart und Witteborg.

⁷ *Recht nach dem Arabischen Frühling: Tagungsband zu Ehren des 80. Geburtstags von Professor em. Dr. Omaia Elwan*, hrsg. von Menhofer und Otto.

vorliegenden Bandes resultiert. Professor Elwan hat in seinem nahezu 60-jährigen Wirken am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg⁸ in vielfältiger Weise über Generationen hinweg Studierenden, Forschenden und Lehrenden mit seinem breit gefächerten und tiefen Wissen über islamisches Recht geholfen. Besonders hervorzuheben ist dabei seine auch über Länder- und Sprachgrenzen hinweg gehende Bereitschaft, sich unermüdlich und geduldig mit den Anliegen und Rechtsfragen der Rechtschenden zu befassen, wobei er stets auf seinen Fundus vertieften Wissens zu diesen Fragen, gestützt durch eine umfangreiche Literatursammlung, zurückgreifen konnte. Grundlage hierfür ist ein tiefes kulturelles, politisches und juristisches Verständnis, das erst die Verknüpfung des islamischen Rechtsdenkens mit den oft nur verstreuten und partiellen Regelungen in den Staaten, die dem sog. islamischen Rechtskreis zugeordnet werden,⁹ verbindet.

Dementsprechend erstreckt sich auch das wissenschaftliche Wirken von Professor Elwan nicht nur über einen außerordentlich langen Zeitraum, sondern auch über ein sehr weites Spektrum von Rechtsmaterien. Zu nennen sind hier in erster Linie eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Beiträgen sowie eine schier unabsehbare Zahl von Rechtsgutachten, die der Jubilar für Wissenschaft und Praxis erstellt hat.¹⁰ Gerade die umfangreiche Befassung des Geehrten mit der Erstattung von Rechtsgutachten zeigt auf die anspruchsvolle Verbindung der Fragen nach dem zutreffend anzuwendenden Recht, nach der zutreffenden Ermittlung des ausländischen Rechts, das oft nur einzelne Regelungen auf der Grundlage eines umfassenden, im islamischen Recht vorwiegend religiös geprägten Rechtsverständnisses aufweist, und nicht zuletzt nach der zutreffenden Anwendung dieser Regeln im konkreten Fall hin. Die Vielfältigkeit der Rechtskenntnisse und des Wirkens von Professor Elwan findet sich auch in der auf den ersten Blick eklektisch anmutenden Vielfalt des vorliegenden Bandes wieder:

Ausgangspunkt und vielfach erforschter Gegenstand der Tätigkeit von Professor Elwan ist das islamische Recht und seine Umsetzung und Wirkweise in islamisch geprägten Staaten und darüber hinaus. Diesbezüglich finden sich im **ersten Kapitel Arabisch-islamisches Recht und Internationales Privatrecht** Artikel von

⁸ Weiterführend: Elliesie, *Klassisches Islamisches Recht in der deutschen Hochschultradition*, S. 67–132 (insb. S. 99 f.).

⁹ Hierzu beispielsweise Ebert, *Rechtsvergleichung*, S. 118 ff. und auch Zweigert/Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung*. Diese Rechtskreiseinteilung findet sich aber in ähnlicher Form auch schon bei Arminjon u. a.: *Traité de droit comparé*. Anders als in ihrer Erstauflage nehmen Zweigert/Kötz zwischenzeitlich allerdings in ihrer Einteilung Abstand von einem fernöstlichen oder islamischen Rechtskreis. So stellen sie nunmehr das japanische und chinesische Recht oder das islamische Recht und Hindu-Recht lediglich geeint durch die gemeinsamen Überschriften *Recht im fernen Osten* bzw. *Religiöse Rechte* dar, ohne dass es jenseits der gemeinsamen Überschrift einen Hinweis auf einen zugehörigen Rechtskreis gäbe; vgl. Kischel, *Rechtsvergleichung*, S. 218.

¹⁰ Siehe hierzu das zusammengestellte Schriftenverzeichnis der Herausgeber in der vorliegenden Festschrift zu Ehren des Jubilars.

Hans-Georg EBERT, Imen GALLALA-ARNDT, Bruno MENHOFER, Reda EL AMRAOUI, Muhammad Maḥmūd LUṬFĪ und Thomas PFEIFFER.

In diesem Rahmen greift zunächst EBERT ein Thema auf, das der Jubilar in seinen Sommersemester-Vorlesungen *Einführung in das Islamische Recht* regelmäßig behandelt. Ebert beschreibt nachfolgend die Kodifikationen von Muhammad Qadrī Pāšā (gest. 1886), die ersten ihrer Art in der islamischen Welt, und legt ihren Einfluss auf die moderne ägyptische und arabische Rechtsentwicklung und deren -ordnungen dar. Den arabischen Rechtsordnungen widmet sich ebenfalls GALLALA-ARNDT. Sie betrachtet diese vor dem Hintergrund der These einer gemeinsamen Rechtskultur, stellt rechtsdogmatisch gemeinsame Merkmale des internationalen Familienrechts in den arabischen Staaten dar sowie deren zuweilen eigene Ansätze, beispielsweise in Tunesien, dem Libanon und den Vereinigten Arabischen Emiraten, welche von den sich ähnelnden Mustern des Internationalen Privatrechts abweichen.

Mit dem Internationalen Privatrecht befasst sich auch MENHOFER, der verfahrensrechtliche Aspekte in der Ermittlung ausländischen Rechts in Deutschland in den Blick nimmt. Diese Ermittlung sei die ›Kehrseite der Münze‹ des internationalen Privatrechts. Während die Vorderseite nach dem international-privatrechtlichen Ziel der Berücksichtigung ausländischer Rechtsvorstellungen die sachgerechte Kollisionsnorm für den entscheidenden Fall ermittelt, ist die Rückseite mit dem Substrat des ausländischen Rechts zu füllen.

Der Würdigung Menhofers, dass genau hierin in großen Teilen die jahrzehntelange, unermüdliche und mühsame Arbeit unseres Jubilars besteht, pflichtet PFEIFFER bei. Er nimmt sich eines Themas an, das Elwan im Grunde seit seiner Dissertation zur *Stellvertretung in dogmengeschichtlicher und rechtsvergleichender Sicht*¹¹ interessiert. Pfeiffer geht auf die praktisch höchst bedeutsamen IPR-Fragen der Vertretung ohne Vertretungsmacht ein und stellt eingangs nochmals klar, dass nach deutschem IPR Fragen der Vertretungsmacht bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts als Teilfrage einzuordnen und damit grundsätzlich gesondert anzuknüpfen sind. Er führt weiter aus, dass von der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung eine nachträgliche Genehmigung zu unterscheiden ist. Die Frage, nach welchem Recht es sich bestimmt, ob ein durch einen vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenes Rechtsgeschäft nachträglich genehmigt werden kann, und welches Recht über die Voraussetzungen der Genehmigung bestimmt, war und ist im deutschen IPR umstritten. Diesbezüglich sei auch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht einheitlich und gradlinig in ihrer Entwicklung. Pfeiffer stellt die unterschiedlichen Standpunkte des BGH – Geschäftsstatut *versus* Vollmachtsstatut – vor und erörtert anschließend Konstellationen, die eine und keine Rechtswahl ausweisen.

¹¹ Siehe dazu Elliesie: *Laudatio auf Prof. em. Dr. Omaia Elwan*, sowie das von Elliesie, Menhofer & Otto zusammengestellte *Schriftenverzeichnis*, jeweils im vorliegenden Band im einleitenden Kapitel.

In der Heidelberger Tradition steht ebenso die Abhandlung von EL AMRAOUI. In dieser wird vor dem Hintergrund des islamrechtlichen Verbots der Rechtsfigur der Adoption¹² (*at-tabānnī*) das Substitut in zahlreichen arabischen Rechtsordnungen, die *Kafāla*, vorgestellt. Dabei zeigt er, ähnlich wie Gallala-Arndt, dass die Regelungen in den arabischen Rechtsordnungen nicht einem einheitlichen Muster, sondern zuweilen eigenen Ansätzen folgen. Ausgehend von Fallkonstellationen marokkanischer und algerischer Prägung nimmt er schließlich Entscheidungen des EGMR und des EuGHs in den Blick, die sich mit dem, was Menhofer als »Substrat des ausländischen Rechts« beschreibt, befassten.

Einblicke in dieses Substrat ägyptischen Rechts gewährt der Beitrag von Muhammad Ḥusām Maḥmūd LUTFI. Er befasst sich mit den verfahrensrechtlichen Aspekten zur Rechtskraft von Entscheidungen des ägyptischen Kassationsgerichts. Dabei berücksichtigt auch diese Abhandlung rechtsvergleichende Aspekte.

Das **zweite Kapitel** *Klassisches islamisches Recht/Gewohnheitsrechte* setzt sich aus Beiträgen von Mathias ROHE, Serdar KURNAZ und Lara-Lauren GOUDARZI-GEREKE zusammen.

ROHE betrachtet in seinem Beitrag *Kodifikation des Rechts und Normenpluralismus in der islamischen Welt* zunächst Recht ḥanafitischer Prägung in Afghanistan und verdeutlicht dann, dass vor Ort die praktische Umsetzung islamischen Rechts auf Schwierigkeiten stößt. Dies macht er an drei Faktoren fest: (1) konkurrierenden, abweichenden Gewohnheitsrechten, (2) dem defizitären Ausbildungscharakter juristischer Praktiker sowie (3) gesellschaftspolitischem Druck, der zu ergebnisorientierten Entscheidungen führt, die mit den offiziell geltenden Rechtsvorschriften nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Auch verdeutlicht Rohe, dass der von den sozio-kulturellen Rahmenbedingungen geprägte Normenkomplex bei der vom BGH geforderten Aufklärung des Menhoferschen »Substrats ausländischen Rechts« »nicht mit einem Rekurs auf staatlich gesetztes oder auch traditionelles islamisches Recht [ausreicht]«.

KURNAZ stellt mit Abū Zayd ad-Dabūsī (gest. 1039), neben dem Ebertschen Beitrag zu und über Muḥammad Qadri Pāšā, einen weiteren bedeutenden ḥanafitischen Gelehrten vor. Ad-Dabūsī stammt gemäß der *nisba* aus der Ortschaft Dabūsiya im heutigen Usbekistan, die zwischen Samarkand und Buchara liegt. Abū Zayd ad-Dabūsī wurde von der zentralasiatisch-ḥanafitischen Gelehrsamkeit wohl auch wegen seiner Richtertätigkeit, die ihm den *laqab* (den [ehrenvollen] Beinamen) al-Qādī Zayd einbrachte, stark rezipiert. Er wird, wie Kurnaz angibt, oft auch als Begründer in der Etablierung des *iḥtilāf* als Disziplin angesehen. Die vorliegende Darstellung der Lehren ad-Dabūsīs verharrt nicht auf einer

¹² Hierzu bereits der Jubilar, Elwan: Ägyptisches Adoptionsrecht, S. 276–283 und weiterführend Ebert: Das Verbot der Adoption im islamischen Recht, S. 460; vgl. zur teilweise abweichenden Praxis ferner u.a. auch Linant de Bellefonds: *Traité de droit musulman comparé*, Rn. 1170 f. und jüngst Ebert: *Islamisches Familien- und Erbrecht*, S. 123 ff.

erkenntnistheoretischen Ebene, sondern zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie u. a. mit typischen Beispielen des Handels- und Wirtschaftslebens wie *salam*, *igāra*, *ribā* etc. unterfüttert wird.

Geographisch und thematisch wird dieses Kapitel schließlich von GOUDARZI-GEREKE erweitert. Sie widmet sich den Personalstatusgesetzen der beiden Golfmonarchien Bahrain und Kuwait. Zu letzterem war es der zu Ehrende, welcher unmittelbar nach Einführung des Gesetzes Nr. 51/1984 über das Personalstatut (*Qānūn fī ša'n al-ahwāl aš-ṣaḥṣiyya*), Gesetzblatt (*al-Kuwayt al-yawm*) Nr. 1570 vom 23. Juli 1984, 1985 in der *IPrax* zum Familien- und Erbrecht publizierte.¹³ Die kontrastiv ausgelegte Abhandlung von Goudarzi-Gereke zeigt, dass Bahrain, wo der überwiegende Teil der Bevölkerung schiitisch ist, 2017 ein einheitliches (*muwahḥad*) Familiengesetz (mit teilweise separaten Regelungen für Sunnit en und Schiiten) eingeführt hat, wohingegen in Kuwait, wo Schiiten eine Minderheit ausmachen, 2019 ein schiitisches Personalstatutgesetz eingeführt wurde, das erstmals Familienrecht für Schiiten im Land gesetzlich regelt. Auch sie bedient sich zweier wesentlicher Beispiele, an denen sie die unterschiedlichen Regelungsgehälter festmacht. So vergleicht sie – neben der kindschaftsrechtlichen *hadāna*, die tatsächliche Personensorge – im Bereich des Scheidungsrechts beispielhaft die gesetzlichen Bestimmungen des *ṭalāq*, dessen Wirksamkeitsvoraussetzungen im klassischen schiitischen Recht Restriktionen für den Ehemann vorsehen, die das sunnitische Recht nicht fordert.

Das **dritte Kapitel** hat *Wirtschaftsrechtliche Entwicklungen* zum Gegenstand. Das Wirtschaftsrecht der Staaten des islamischen Rechtskreises¹⁴ ist einer der Schwerpunkte der Tätigkeit von Professor Elwan neben dem Familienrecht. In diesem Kapitel finden sich ebenfalls drei Beiträge, nämlich diejenigen von Kilian BÄLZ, Alexander HILLER und Stephan MORWEISER.

Das von Kurnaz zuvor thematisierte Thema *ribā* greift BÄLZ in Bezug auf *Zinsgrenzen in der ägyptischen Rechtsprechung* auf. Er würdigt dabei den Jubilar, der sich »[m]it dem Thema Zinsgrenzen und *Ordre Public* [...] als einer der ersten – in seinem Beitrag zum ägyptischen Scheckrecht in der Festschrift Serick (1992) auseinander[gesetzt hat]«.¹⁵ Sein Vorschlag, hierbei zwischen internationalem und internem *ordre public* zu unterscheiden sei weiter aktuell. Auch Bälz nimmt Bezug auf einen bedeutenden Rechtsgelehrten: 'Abd ar-Razzāq as-Sanhūrī (gest. 1971), der als prominentester Jurist in der modernen ägyptischen Geschichte gilt, war es ein Anliegen, eine Synthese von islamischem Recht und den rezipierten Bestimmungen des europäischen Rechts zu schaffen, was

¹³ Elwan: Neues Familien- und Erbrecht in Kuwait, S. 305–307; zu Bahrain siehe auch ders.: Bahrainische Kollisionsbestimmungen, S. 59 f.

¹⁴ Zur Rechtskreislehre, den teilweise synonym verwendeten Begrifflichkeiten wie ›Rechtsfamilien‹, *familles de droit*, *systèmes de droit* und Diskursen siehe Kischel: *Rechtsvergleichung*, S. 217–228, insb. Rn. 26.

¹⁵ Elwan: Der Scheck im ägyptischen Recht, S. 57–85.

Ebert in seinem Beitrag im ersten Kapitel als »eine eingeschränkte Nutzung islamischer Normen auf der Basis französischer Zivilrechtsauffassungen« mit anderen Worten umschrieb. Dieser Ansatz as-Sanhūrīs schlug sich jedenfalls auch im ägyptischen Zivilgesetzbuch von 1948 nieder, als dessen geistiger Vater er gilt. Nach einer Darstellung zu as-Sanhūrīs Ausdifferenzierung zum *ribā* stellt Bälz klar, dass Zinsgrenzen dem ägyptischen ZGB nicht fremd waren und sind sowie dass die von der ägyptischen Rechtsprechung durchgesetzten Zinsgrenzen¹⁶ mit dem klassisch islamrechtlichen Verständnis nicht mehr viel zu tun haben. Zudem sind die von der ägyptischen Zentralbank lizenzierten Finanzinstitutionen von Zinsgrenzen ausgenommen. Ausländische Kreditgeber partizipieren an diesem Bankenprivileg nicht, was Auswirkungen auf die Praxis habe, beispielsweise bei *Cross-Border*-Geschäften oder auch alternativen Finanzinstitutionen und -formen.

Die Wechselwirkungen zwischen islamischem Rechtsdenken und nationalen Wirtschaftssinteressen zeichnet ebenso HILLER in seinem Beitrag zum *Third Party Funding* nach. Beim *Third Party Funding* handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen einem spezialisierten Finanzierungsunternehmen und einem Klienten – in der Regel dem/der Kläger:in eines Rechtsstreits –, bei der sich der Geldgeber bereit erklärt, einen Teil oder die gesamten Gebühren und (Anwalts) Kosten des Klienten zu finanzieren und dafür einen Anteil an den ›Fallerlösen‹, in der Regel den erstrittenen Schadensersatz, zu erhalten. Solche Finanzierungsvereinbarungen können in mehrere Verträge aufgeteilt werden, welche die unterschiedlichen Rollen und Rechtsbeziehungen der Beteiligten widerspiegeln. Schlüsseldokument ist in aller Regel eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Streitpartei und dem/der Geldgeber:in. In den Finanzierungsverträgen ist es üblich, dass auf Zahlungen des Gelebbers/der Geldgeber:in Zinsen anfallen. Die Zinsen werden auf die zu erstattenden Ausgaben aufgeschlagen, bevor die Nettogewinne geteilt werden. Solche Zinsen sind, so Hiller, nicht mit den Zinsen für ein Darlehen vergleichbar, da der Geldgeber keine Garantie für die Rückzahlung übernimmt. Dennoch sei es denkbar, dass derartige Bestimmungen nach islamischem Recht als *ribā* angesehen werden. Um die Wechselwirkungen zwischen islamischem Rechtsdenken in nationalrechtlichen Wirtschaftsrahmen nachvollziehbar zu machen, ordnet Hiller die Vereinbarungen in die Taxonomie der islamkonformen Finanzinstrumente *mušāraka*, *mudāraba* und *guāla* sowie die Rechtsordnungen Ägyptens und der Vereinigten Arabischen Emirate ein.

Eine andere Perspektive auf Ägypten steuert schließlich der Beitrag von MORWEISER zur exportkontrollrechtlichen Sicht von Ausfuhren nach Ägypten bei. Er gewährt Einblicke darin, nach welchen Kriterien nationale oder europarechtliche Genehmigungstatbestände zur Anwendung kommen. Dabei nimmt er Genehmigungs- und Verbotstatbestände zu Embargos, die zwischenzeitlich aufgehoben wurden, Rüstungsgüter, sogenannte *Dual-Use*-Güter und nicht gelistete Güter, die den *Catch-All*-Vorschriften unterfallen, in ihren Grundlagen und Regelungs-

¹⁶ Vgl. dazu u. a. Elliesie: Approaches to Islamic Finance and Banking, S. 216 f. m. w. N.

gehältern in den Blick. Nachdem er auf Letztere am ausführlichsten eingeht, schließt er mit dem Hinweis ab, dass der Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden können, nach der »Anti-Folter-Verordnung«¹⁷ verboten beziehungsweise genehmigungspflichtig ist.

Im vierten Kapitel stehen *Aspekte afrikanischer und asiatischer Rechtsordnungen* im Fokus. Hierzu steuern Christian ULE, Erik JAMYE und Dirk OTTO Beiträge bei.

ULE nimmt in seinem Beitrag Ägypten im Rahmen der African Continental Free Trade Area (AfCFTA) in den Blick. Ägypten ist nach Südafrika der am stärksten industrialisierte Staat des Kontinents, das drittbevölkerungsreichste Land auf dem Kontinent und der fünftgrößte Exporteur Afrikas. Zwischen 2017 und 2020 verzeichnete Ägypten mit 21 Prozent den höchsten Anteil an ausländischen Direktinvestitionen in der Elektronik- und Elektroindustrie in Afrika. Das Land am Nil trägt demnach nicht unweentlich dazu bei, dass der Kontinent im globalen Wirtschaftswachstum an Bedeutung gewinnt. Der innerafrikanische Handel ist hingegen trotz des hohen Marktpotentials deutlich weniger stark ausgeprägt. Gründe sind administrative, daraus resultierende faktische und rechtliche Umstände. Ule nennt hierfür unter anderem schwerfällige Bürokratien und schwache Infrastrukturen. Im Vergleich zu Europa liege beispielsweise die durchschnittliche Wartezeit bei der Grenzzollabfertigung an afrikanischen Grenzen mit 97 Stunden weit über dem europäischen Durchschnitt von acht Stunden. 2015 kam daher mit der *Agenda 2063* das Vorhaben eines gemeinsamen Handelsabkommens wieder ins Rollen. Dabei handelt es sich um den ersten von der Afrikanischen Union ausgehenden Entwicklungsplan. Das von Ule beleuchtete AfCFTA ist eines der Leuchtturmprojekte dieses Entwicklungsplans. Von den 55 Ländern Afrikas haben 54 Länder das Abkommen unterschrieben und 43 ratifiziert. Ule stellt dessen rechtliche Einordnung, Struktur, die Regelungsinhalte der Protokolle sowie den Stand des Aktionsplans dar, um anschließend in einem Ausblick eine Prognose zu wagen.

Darauf, dass sich in Afrika fünf Staaten befinden, »deren Recht auf der portugiesischen Rechtstradition und Rechtstechniken beruht, nämlich Capo Verde, Guinea-Bissau, Angola, São Tomé e Príncipe sowie Mozambique« weist Jayme in seinem Artikel hin. Dieser Hinweis ist – bezogen auf den Jubilar – erwähnenswert, war es doch traditionell der Ort seiner Wirkungsstätte, das Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht,¹⁸ an dem bis Mitte der 1990er Jahre die Gesellschaft für afrikanisches Recht im Erdgeschoss

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, in: *Amtsblatt der Europäischen Union* L 30/2 vom 31. Januar 2019.

¹⁸ Hierzu ausführlicher Elliesie, *Laudatio auf Prof. em. Dr. Omaia Elwan*, im vorliegenden Band.

in Seminarraum I alljährlich und stets unter reger Beteiligung ihres Mitglieds Omaia Elwan in Heidelberg tagte.¹⁹ In dem von Kurt Madlener im Auftrag der Gesellschaft von 1981 bis 1997 herausgegebenen Jahrbuch war die Erweiterung auf afrikabezogene lusophone Beiträge geplant, konnte aber letztlich trotz Manuskriptvorlagen nicht umgesetzt werden. Umso wertvoller ist der Beitrag Jaymes unter dem Titel *Betrachtungen zur lusitanischen Rechtsfamilie mit besonderem Bezug zu Ländern Afrikas*, da dieser Bereich – jedenfalls in der deutschsprachigen Afrikaforschung – allenfalls randständig betrachtet wird. Jayme verdeutlicht in seinem Beitrag, dass zur Beantwortung gutachterlichen Fragen deutscher Gerichte beispielsweise zur angolanischen Rechtssystematik fundierte Überlegungen zur portugiesischen Zivilrechtsdogmatik förderlich sind. Ferner weist er auch auf weitgehend unbekannte, gesetzlich geregelte Besonderheiten der lusitanischen Rechtsfamilie hin: Zum einen stellt er die faktische Verbindung von Mann und Frau außerhalb der Ehe, die in Angola mit *união de facto* bezeichnet wird und in Título IV des Código da Família – im Übrigen ebenso ausführlich wie Título III des Código da Família von São Tomé und Príncipe – geregelt ist. In Guinea-Bissau wird die faktische Gemeinschaft als *casamento não formalizado* bezeichnet. Diese nicht formalisierte Ehe ist eine faktische Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, welche die Fähigkeit für eine Eheschließung besitzen. Sie hat alle Rechtswirkungen, die einer Ehe eigen sind, wenn sie gerichtlich anerkannt wurde. Diese Anerkennung wirkt auf den Beginn der faktischen Gemeinschaft zurück. Jayme verweist ferner darauf hin, dass diese faktische Gemeinschaft in Brasilien zwischenzeitlich *união estável* genannt wird und in Portugal nach Gesetz Nr. 7/2001 vom 11.5.2001 (zuletzt geändert durch das Gesetz n.º 71/2018 vom 31.12.2018) über die Protecção das uniões de facto auch zwei Personen unabhängig vom Geschlecht umfasst. Ergänzend ist dem noch hinzuzufügen, dass in Brasilien seit 2011, nach einer Grundsatzentscheidung des Supremo Tribunal Federal, *união estável* zwischen Personen gleichen (*uniões homossexuais* oder *uniões homoafetivas*) und solchen verschiedenen Geschlechts grundsätzlich rechtlich gleich zu behandeln sind. Auf Mozambique bezogen weist er schließlich darauf hin, dass islamisches Recht mozambikischer Prägung in das Gesetzesrecht eingearbeitet wurde und dadurch von vielen Rechtsordnungen Afrikas südlich der Sahara rechtssystematisch abweiche, wo im internationalen Privatrecht – bezugnehmend auf Menhofer²⁰ – eine »mehrstufige Anknüpfung des religiösen Rechts«, notwendig sei.

Die von Jayme behandelte lusitanische Rechtsfamilie betrachtet auch OTTO in Südasien, indem er sich mit der »Reform des portugiesischen Erbrechts in Goa und deren interlokal- und internationalprivatrechtlichen Auswirkungen« befasst. Goa, der kleinste Bundesstaat Indiens, war als Teil von Estado da Índia (Portu-

¹⁹ Prof. Elwan trat laut Mitgliederdatei im Jahre 1989 der Gesellschaft für afrikanisches Recht bei und ist demnach seit 35 Jahren – stets aktiv – Mitglied dieser wissenschaftlichen Vereinigung.

²⁰ Siehe Menhofer: *Religiöses Recht und Internationales Privatrecht*, S. 37 ff.

giesisch-Indien) rund 450 Jahre lang portugiesische Kolonie und weist daher zu den anderen Bundesstaaten des Landes eine besondere rechtliche und kulturelle Prägung auf. So wurde nach der Annexion der ehemaligen portugiesischen Kolonien durch Indien Ende 1961 im Goa, Daman and Diu (Administration) Act aus dem Jahr 1962 bestimmt, dass alle dort bisher geltenden (portugiesischen) Gesetze weiter in Kraft bleiben. Die familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des Código Civil wurden also in einem ›Sonderrechtsgebiet‹ beibehalten, weshalb Goa, so Otto weiter, »auch in Indien immer als ein leuchtendes Beispiel für ein – vom indischen Gesetzgeber angestrebtes, aber bis heute nie verwirklichtes – einheitliches Familien- und Erbrecht hochgehalten [wird]«. Obwohl in Portugal selbst das Código Civil 1966 reformiert wurde, schlug man in Goa erst 2016 diesen Weg ein. Otto stellt die Inhalte der Erbrechtsreform im Bereich des materiellen Rechts zur gesetzlichen Erbfolge, der testamentarischen Erbfolge, dem Pflichtteilsrecht, der Erbausschlagung und der Nachlassabwicklung vor. So wurden beispielsweise das Konzept der Universalsukzession und die bisherigen Prinzipien der Gesamtrechtsnachfolge beibehalten. Das bereits nach portugiesischem Recht bestehende Pflichtteilsrecht wurde ebenso, allerdings in modifizierter Form, beibehalten. Kollisionsrechtlichen Regelungen wurde kein eigener Abschnitt gewidmet. Diese wurden vereinzelt im Gesetz statuiert, worauf Otto auch mit Bezugnahmen auf die indische Rechtsprechung eingeht. Dabei weist er darauf hin, dass die in Indien bestehende Aufteilung in bewegliches und unbewegliches Vermögen – jedenfalls bei interlokalrechtlichen Erbfällen – nicht erfolgt. Dass (noch) keine umfassende und vollständige Reform der noch geltenden Teile des Código Civil umgesetzt wurden, führt Otto darauf zurück, dass »Reformüberlegungen zum Ehe- und Scheidungsrecht seit langer Zeit in Komitees und Arbeitsgruppen des Landesparlaments festhängen«.

Mit diesem abschließenden Beitrag zu Südasien haben wir den eingangs aufgeworfenen Bogen nahezu bis nach China in Südostasien spannen und zugleich zeigen können, wie ausgesprochen vielfältig interessiert und weiterhin aktiv Professor Elwan ist. Die Beitragenden haben dieses Interesse aufgenommen und in ihren Kapiteln reflektiert. Hierfür möchten wir uns bei allen Mitwirkenden herzlichst bedanken. Ein besonderer Dank gilt Dorothea Schmidt, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Islamisches Recht der Universität Leipzig, die uns in der redaktionellen Arbeit unermüdlich unterstützte, sowie Sina Nikolajew, die mit ihrer unvergleichlichen Professionalität immer wieder mit Rat und Tat von Berlin aus zur Seite stand. Anders als bei Festschriften in vergleichbarem Format²¹ haben wir bei diesem Werk auf einen Index verzichtet. Dafür haben wir keine Kosten und Mühen gescheut, um parallel zur Druckfassung auch eine allgemein zugängliche Open-access-Ausgabe zur Verfügung zu stellen. Über diese lassen sich Suchbegriffe unkompliziert und schnell ausfindig machen. Danken

²¹ Wie beispielsweise Elliesie: *Festschrift Voigt*, S. 659–667.

wollen wir in diesem Zusammenhang auch der Max Planck Digital Library und dem Nomos-Verlag, insbesondere Melanie Sauer, Kim Hagedorn, Vanessa Schäffner, Marco Ganzhorn und Holger Schumacher, für die Begleitung in den unterschiedlichsten Phasen des Publikationsprozesses, welcher erst durch die finanzielle Unterstützung von Schülern des Jubilars sowie der Rechtsanwaltskanzleien Amereller Rechtsanwälte PmbB und DENK Rechtsanwälte PmbB möglich wurde. Für die Gewährung eines ergänzenden finanziellen Zuschusses sind wir dem aktuellen Vorstand der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht verbunden.

Halle (Saale)/Leipzig/Frankfurt am Main

Bibliographie

- Arminjon, Pierre/Nolde, Boris Emmanuillovič/Wolff, Martin (1950): *Traité de droit comparé* I, Paris: Pichon et Durand-Auzias.
- al-Bayhaqī, Abū Bakr Aḥmad b. al-Ḥusain (2003): [al-Ǧāmi‘ li-šu‘ab al-īmān], hrsg. von ‘Abd al-‘Alī ‘Abd al-Ḥamīd Ḥāmid, 14 Bde., Riyad: Maktabat ar-Ruṣd.
- Ebert, Hans-Georg (2001): Das Verbot der Adoption im islamischen Recht, in: *Akten des 27. Deutschen Orientalistentages. Norm und Abweichung (Bonn, 28. September bis 2. Oktober 1998)* (Kultur, Recht und Politik in muslimischen Gesellschaften 1), hrsg. von Stefan Wild und H. Schild, Würzburg: Ergon, S. 459–472.
- Ebert, Hans-Georg (2020): *Islamisches Familien- und Erbrecht der arabischen Länder: Herausforderungen und Reformen* (Leipzig Middle East Studies 1), Berlin: Frank & Timme.
- Ebert, Kurt Hanns (1978): *Rechtsvergleichung: Einführung in die Grundlagen*, Bern: Stämpfli.
- Elliesie, Hatem (2014): Index, in: *Multidisciplinary Views on the Horn of Africa – Festschrift in Honour of Rainer Voigt’s 70th Birthday*, hrsg. von Hatem Elliesie, Köln: Köppe, S. 659–667 [zitiert: *Festschrift Voigt*].
- Elliesie, Hatem (2018): Approaches to Islamic Finance and Banking: Between Islamic Legal Theory and Economic Practice, in: *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law* 20 (2018–2019) – Special Issue Islamic Finance and Banking, hrsg. von Martin Lau und Faris Nasrallah, Leiden/Boston: Brill, S. 204–242.
- Elliesie, Hatem (2018): Klassisches Islamisches Recht in der deutschen Hochschultradition: Genese und wissenschaftsgenealogische Einblicke, in: *Islamisches Recht in Wissenschaft und Praxis – Festschrift zu Ehren von Hans-Georg Ebert*, hrsg. von Hatem Elliesie, Beate Anam und Thoralf Hanstein, Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang, S. 67–132.

- Elliesie, Hatem (2024): Laudatio auf Prof. em. Dr. Omaia Elwan, in: *Festschrift zu Ehren des 90. Geburtstags von Prof. Omaia Elwan*, hrsg. von Hatem Elliesie, Bruno Menhofer und Dirk Otto, Baden-Baden: Nomos.
- Elwan, Omaia (1985): Neues Familien- und Erbrecht in Kuwait, in: *IPRax – Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 5, S. 305–307.
- Elwan, Omaia (1992): Der Scheck im ägyptischen Recht mit vergleichenden Hinweisen auf das Recht anderer arabischer Staaten, in: *Festschrift für Rolf Serick zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Erik Jayme und Ulrich Huber, Heidelberg: Recht und Wirtschaft, S. 57–85.
- Elwan, Omaia (1982): Ägyptisches Adoptionsrecht, in: *Gutachten zum Internationalen und Ausländischen Privatrecht* (1982), veröffentlicht im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht, hrsg. von Murad Ferid, Gerhard Kegel und Konrad Zweigert, Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 276–283.
- Elwan, Omaia (1986): Bahrainische Kollisionsbestimmungen über das Personalstatut, in: *IPRax – Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 1, S. 59 f.
- الحياة علوم الدين [Iḥyā 'ulūm ad-dīn]: (2011) [Kitāb al-mawdū'āt], 9 Bde., Dschidda: Dār al-Minhāq.
- Ibn al-Ǧawzī, Abū l-Farağ 'Abd ar-Rahmān b. 'Alī (1966–1968): كتاب الموضوعات [Kitāb al-mawdū'āt], hrsg. von 'Abd ar-Rahmān Muḥammad 'Utmān, 3 Bde., Medina: Muḥammad 'Abd al-Muhsin.
- Kischel, Uwe (2015): *Rechtsvergleichung*, München: C. H. Beck.
- Kronke, Herbert/Reinhart, Gert/Witteborg, Nikka (Hgg.) (2001): *Islamisches und arabisches Recht als Problem der Rechtsanwendung/Symposium zu Ehren von Professor Emeritus Dr.iur. Omaia Elwan* (Studien zum vergleichenden und internationalen Recht 60), Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang.
- Linant de Bellefonds, Yvon (1973): *Traité de droit musulman comparé*, 3: *Filiation, incapacités, liberalités entre vifs* (Recherches méditerranéennes. Études 9), Paris u.a.: Mouton.
- قوت القلوب في معاملة المحبوب [Qūt al-qulūb fī mu'amalat al-mahbūb] (2001): ووصف طريق المريد إلى مقام التوحيد [wa-waṣf ṭarīq al-murīd ilā maqām at-tawḥīd], hrsg. von Maḥmūd Ibrāhīm Muḥammad ar-Raḍwānī, 3 Bde., Kairo: Maktabat Dār at-Turāt.
- Menhofer, Bruno (1995): *Religiöses Recht und Internationales Privatrecht dargestellt am Beispiel Ägypten* (Heidelberger rechtsvergleichende und wirtschaftsrechtliche Studien 24), Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Menhofer, Bruno/Otto, Dirk (Hgg.) (2014): *Recht nach dem Arabischen Frühling: Tagungsband zu Ehren des 80. Geburtstags von Professor em. Dr. Omaia Elwan* (Leipziger Beiträge zur Orientforschung 32; Beiträge zum Islamischen Recht 9), Frankfurt am Main: Peter Lang.
- المقاصد الحسنة في [al-Maqāṣid al-ḥasana fi bayān katīr min as-Saḥāwī, Šams ad-Dīn Muḥammad b. 'Abd ar-Rahmān (1985): بيان كثير من الأحاديث المشتركة على الألسنة

- al-ahādīt al-muṣṭahira ‘alā al-alsina]*, hrsg. von Muḥammad ‘Utmān al-Ḥašt,
Beirut: Dār al-Kitāb al-‘Arabī.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1971): *Einführung in die Rechtsvergleichung*,
Tübingen: Mohr Siebeck.